

Datum	4. April 2019
Zahl	01-VD-BG-10280/4-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; **Stellungnahme**

Auskünfte	Mag. Burgstaller
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

**An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 25. Februar 2019, Zl. BMBWF-12.663/0001-II/3/2019, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wird binnen offener Frist unter Zugrundelegung der Anmerkungen der Vollzugspraxis wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Eingangs wird festgehalten, dass die Intention des Bundesgesetzgebers, einheitliche Herbstferien zu schaffen, ausdrücklich begrüßt wird.

Das Thema Herbstferien wurde bereits in den letzten Jahren immer wieder intensiv diskutiert. Nicht zuletzt auf Grund dieser ständig aufflammenden Diskussion hat der Landesschulrat für Kärnten im Dezember 2014 eine Online-Befragung durchgeführt, an der insgesamt 13.000 Personen teilgenommen haben.

Damals haben sich lediglich 42 % der Befragten für Herbstferien ausgesprochen, wobei die Befragung bei der Gruppe der Eltern eine knappe Zustimmung, bei der Gruppe der LehrerInnen und SchülerInnen jedoch eine deutliche Ablehnung ergab.

Weitere wesentliche Erkenntnis dieser Umfrage war ferner, dass sich alle befragten Gruppen am ehesten für eine Verkürzung der Sommerferien um eine Woche ausgesprochen haben, sollten Herbstferien eingeführt werden. Die schulautonomen Tage für Herbstferien zu verwenden, wurde nur von 11 % der TeilnehmerInnen befürwortet. Eine Zusammenlegung anderer schulfreier Tage – wie Osterdienstag, Pfingstdienstag, Josefitag und Landesfeiertag – wurde überhaupt nur von 7 % der Befragten begrüßt.

Im Falle der Einführung von Herbstferien wäre folglich für die Erreichung dieses Vorhabens – aus hoher Sicht und vor dem Hintergrund der genannten Umfrageergebnisse – eine Verkürzung der Sommerferien anzustreben. Dabei würden sich nachstehende Vorteile ergeben:

- die insbesondere von LehrerInnen immer wieder ins Treffen geführte wichtige Lernzeit zwischen Beginn des Schuljahres und Weihnachten würde nicht verkürzt werden;
- die bestehenden Regelungen hinsichtlich der schulautonomen Tage könnten aufrecht bleiben und es müssten keine weiteren, die Schulautonomie einschränkenden Regelungen erlassen werden;

- es würde sich keine Notwendigkeit ergeben, jährlich das Höchstmaß der für schulfrei zu erklärenden Tage durch Verordnung des zuständigen Bundesministers/der zuständigen Bundesministerin festzulegen;
- es wäre die Möglichkeit gegeben, einheitliche Regelungen hinsichtlich der schulautonomen Tage für alle Schularten festzulegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 5):

Nach der geltenden Fassung kann die zuständige Schulbehörde einerseits in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären und andererseits für bestimmte Schulen (Gymnasien und Praxisschulen) zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch Verordnung schulfrei erklären. Diese zwei Tage vermindern die durch Schulgemeinschaftsausschuss oder Schulforum für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Es wird daher zwischen „Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens“, „besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens“ und sogenannten „Zwickeltagen“ unterschieden.

In der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 2 Abs. 5 fällt die Möglichkeit, zwei „Zwickeltage“ für schulfrei zu erklären, weg. Es besteht daher nur mehr die Möglichkeit, einen weiteren Tag aus besonderen Fällen für schulfrei zu erklären. Trotzdem ist im letzten Satz des § 2 Abs. 5 immer noch festgehalten, dass „diese schulfrei erklären Tage“ (Mehrzahl) das Ausmaß der vom zuständigen Bundesminister für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage vermindern.

Es wäre daher eine entsprechende grammatische Anpassung sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Begrifflichkeiten „Anlässe“ und „besondere Anlässe“ erforderlich.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Gemäß den Beilagen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist die Intention des Gesetzgebers die Schaffung österreichweit einheitlicher Herbstferien. Diesem Bestreben werden die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen aus ho. Sicht jedoch nur bedingt gerecht.

Einerseits wird in Z 6 des Entwurfes (§ 2 Abs. 5a) die Möglichkeit eröffnet, für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen per Verordnung der zuständigen Schulbehörde festzulegen, andererseits wird für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen in Z 7 des Entwurfes (§ 8 Abs. 4; Grundsatzbestimmung) die Möglichkeit eröffnet, die Tage zwischen 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für Herbstferien schulfrei zu erklären. Damit wird der Eindruck erweckt, es obliege dem Ausführungsgesetzgeber, Herbstferien einzuführen oder nicht.

Es wird daher eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass Herbstferien auch für den Bereich der APS zwingend vorgesehen werden.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 5):

1. Im Gegensatz zur Z 4 des Entwurfes (§ 2 Abs. 5) soll § 8 Abs. 5 hinsichtlich der Zahl der durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei zu erklärenden Tage nicht geändert werden und weiterhin mit vier festgelegt sein. Im Pflichtschulbereich erfolgt somit keine individuelle Festlegung durch den Bundesminister.

Es wird daher eine einheitliche Festlegung der Anzahl der Tage, die durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss für schulfrei erklärt werden können, und damit eine Angleichung an die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 5 angeregt.

2. Gemäß Z 8 des Entwurfes (§ 8 Abs. 5) kann die Landesausführungsgesetzgebung die Möglichkeit vorsehen, in „besonderen“ Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei zu erklären, „insbesondere

zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage“. Abgesehen davon, dass im Gegensatz dazu die Ermächtigung für die zuständige Schulbehörde, zwei „Zwickeltage“ schulfrei zu erklären, in § 2 Abs. 5 entfallen soll, scheint der Gesetzgeber durch die Formulierung in Z 8 des Entwurfes davon auszugehen, dass es sich bei „Zwickeltagen“ um „besondere“ Fälle handelt.

Sonstige Anregung (Zitatangepassung in § 8 Abs. 7 Z 1):

Als Konsequenz der Einfügung des vorgeschlagenen zweiten Satzes in § 2 Abs. 5 müsste auch § 8 Abs. 7 Z 1 entsprechend angepasst werden. So müsste in letztgenannter Bestimmung das Zitat „gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz“ durch „gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz“ ersetzt werden.

III. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten:

1. Die Intention, einheitliche Herbstferien schaffen zu wollen, wird ausdrücklich begrüßt.
2. Die angedachten Herbstferien mögen durch eine Verkürzung der Sommerferien erreicht werden.
3. Im Zuge der Einführung von Herbstferien mögen auch vereinfachte einheitliche Regelungen hinsichtlich der schulautonomen Tage für alle Schularten geschaffen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 6
12. die Bildungsdirektion für Kärnten



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.